



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-  
Departement EJPD  
3003 Bern

Zug, 10. Dezember 2019 sa

**Vernehmlassung zur Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2019 haben Sie uns in oben genannter Angelegenheit zur Vernehmlassung mit Frist bis zum 17. Januar 2020 eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

**I. Anträge**

1.

1.1 In Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes (nachfolgend: Verordnung) sei der KESB für die Auskunftserteilung mindestens eine Frist von fünf Arbeitstagen zu gewähren.

1.2 Eventualiter sei Art. 9 Abs. 2 der Verordnung dahingehend anzupassen, dass die KESB die Auskunft **in der Regel** innerhalb von zwei Arbeitstagen zu erteilen hat.

2. In der Verordnung sei aufzuzeigen, in welchen Fällen die KESB in Anwendung der Verordnung eine Verfügung zu erlassen hat, welche gestützt auf Art. 11 der Verordnung mit Beschwerde angefochten werden kann.

## II. Begründung

### Allgemeines

Der Regierungsrat des Kantons Zug unterstützt grundsätzlich den Vorentwurf zur Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes. In der neuen Verordnung wird zum einen sichergestellt, dass potenzielle Vertragspartner einer Person mit einer Massnahme des Erwachsenenschutzes oder eines Vorsorgeauftrags auch künftig die Möglichkeit erhalten, sich über allfällige Massnahmen des Erwachsenenschutzes zu informieren. Gleichzeitig wird allerdings der persönlichen Freiheit sowie dem Recht auf Achtung des Privatlebens der von einer Massnahme betroffenen Person Rechnung getragen und auf die öffentliche Publikation der Massnahme verzichtet. Dies ist zu begrüessen. Aufgrund Erfahrungen aus der Praxis haben wir jedoch zu einzelnen Bestimmungen Optimierungsvorschläge und bitten Sie, diese zu prüfen.

### Zu Antrag 1

Die Frist von zwei Arbeitstagen ist zu knapp bemessen. Einerseits können solche Gesuche im Arbeitsalltag der KESB, in welchem es immer wieder zu dringenden und unvorhergesehenen Fällen kommt, die ein rasches Einschreiten der Behörden erforderlich, nicht immer prioritär behandelt werden. Andererseits kann mit der Bearbeitung eines Gesuchs ein nicht zu unterschätzender Aufwand verbunden sein. Daher sind wir der Ansicht, dass die Frist, in welcher die Auskunftserteilung zu erfolgen hat, angemessen zu verlängern ist. Der KESB sollen mindestens fünf Arbeitstage eingeräumt werden.

Sollte an der Frist von zwei Arbeitstagen gleichwohl festgehalten werden, erachten wir eine dahingehende Anpassung als sinnvoll, dass die Auskunftserteilung **in der Regel** innerhalb von zwei Arbeitstagen zu erfolgen hat.

### Zu Antrag 2

Art. 11 der neuen Verordnung hält fest, dass gegen eine Verfügung der KESB gestützt auf die Verordnung Beschwerde erhoben werden kann. In den Art. 1 - 10 der Verordnung wird jedoch nirgends erwähnt, in welchen Fällen die KESB eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen hat. Unseres Erachtens sollte allerdings erwähnt werden, in welchen Fällen die KESB zu verfügen hat. Insbesondere ist wohl an den Fall zu denken, in welchem die KESB das Gesuch ablehnt oder dem Gesuch nur teilweise stattgeben kann.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss  
Landammann

sign.

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- sibyll.walter@bj.admin.ch (Word- und PDF-Format)
- Zuger Mitglieder der Vereinigten Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)
- Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz (info.kes@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)